



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln

(VZVM; SR 817.022.32)

vom 9. Juni 2023

1 Ausgangslage

Mit der Revision der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)¹ per 1. Juli 2020 wurde die Definition der Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» gestrichen. Die Anforderungen an die Zusammensetzung für diese Lebensmittelkategorie wurden in Anlehnung an die EU in den Verwendungsbedingungen für die entsprechenden gesundheitsbezogenen Angaben in der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)² geregelt. Infolge dieser Revision sind diese Produkte neu unter die Bestimmungen der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM) gefallen und unterstehen somit dem Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln. Da die Lebensmittelgesetzgebung in der EU zurzeit keine harmonisierten Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe vorsieht, hatte diese Revision von 2020 einige Unterschiede zwischen der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» zur Folge.

Die Produkte «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» sind dazu bestimmt, eine oder zwei Hauptmahlzeiten zu ersetzen und sind im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu konsumieren. Daher müssen sie eine angemessene Nährstoffzufuhr gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass keine Mangelerscheinungen auftreten. Aus diesem Grund sind solche Produkte bezüglich der Anforderung an die Zusammensetzung nicht gleich wie andere angereicherte Lebensmittel zu beurteilen. Das Höchstmengenmodell kann somit nicht ohne Weiteres auf die Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für gewichtskontrollierende Ernährung» angewandt werden. Folglich müssen diese Produkte separat geregelt werden. In Anbetracht dessen werden zur Vermeidung von Handelshemmnissen die Anforderungen an die Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» wieder in die VLBE integriert. Somit ist die Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» vom Geltungsbereich der VZVM ausgenommen.

2 Überblick über die wichtigsten Änderungen

Die Lebensmittelkategorie «Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» soll nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen. Die entsprechenden Anforderungen müssen deshalb in der

¹ SR 817.022.104

² SR 817.022.16



VZVM gestrichen werden. Diese Anpassung ist mit Änderungen an zwei weiteren Verordnungen zum Lebensmittelrecht verbunden:

- Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; SR 817.022.104): Die Anforderungen an die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» werden erneut in die VLBE aufgenommen und mit Anforderungen an die Zusammensetzung ergänzt.
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16): Die Verweise in der Spalte «Verwendungsbedingungen» der gesundheitsbezogenen Angaben für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» in Anhang 14 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel sind anzupassen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs 2^{bis}

Art. 3 Abs. 2^{bis} wird aufgehoben. Die zulässigen Verbindungen für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» sind nun in der VLBE geregelt.

Art. 4 Abs. 1

Der Inhalt dieser Bestimmung wird nicht geändert. Die Abkürzung LIV wird eingeführt.

Art. 4 Abs. 2

Der zweite Satz dieses Absatzes wird gestrichen. Die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» fällt nicht mehr unter den Geltungsbereich der VZVM.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden

Keine

4.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Handelshemmnisse gegenüber der EU werden für die Produktkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» mit der Übernahme der Anforderungen an die Zusammensetzung vermindert.

4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine

4.4 Gesundheit

Die Abstimmung der inländischen Vorschriften auf diejenigen der EU stellt sicher, dass der Mahlzeigersatz durch ausreichende Nährstoffzufuhr und Vermeidung von Mangelerscheinungen zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten beiträgt.

5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie ermöglicht eine weitere Angleichung des Schweizer Rechts an jenes der EU.